

**S a t z u n g**  
**über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,**  
**des Goldenen Ehrenringes und des Wappentellers**  
**der Stadt Bad Gandersheim**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 11.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ehrungen**

Besondere Verdienste um die Stadt Bad Gandersheim ehrt der Rat der Stadt durch Verleihung

1. des Wappentellers der Stadt Bad Gandersheim,
2. des Goldenen Ehrenringes der Stadt Bad Gandersheim oder
3. des Ehrenbürgerrechts.

Die Reihenfolge ist zugleich die Rangfolge der Ehrungen.

**§ 2**  
**Verleihungsgrundsätze**

- (1) **Für außergewöhnliche Verdienste** um das Wohl der Stadt Bad Gandersheim kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften der Nds. Gemeindeordnung.
- (2) **Für hervorragende Verdienste** vornehmlich im Bereich der **politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit** verleiht die Stadt Bad Gandersheim den Goldenen Ehrenring.
- (3) **Für besondere Verdienste** der in Absatz 2 genannten Art wird der Wappenteller verliehen. Die gleiche Ehrung wird Ratsmitgliedern nach mindestens 12jähriger Zugehörigkeit zum Rat zuteil.

Für die Verleihung des Wappentellers an Ratsmitglieder **bleiben die Zeit von 1933 bis 1945 sowie die Zeit, während der ein Ratsmitglied vorübergehend ausgeschieden war, außer Betracht.**

- (4) Der Goldene Ehrenring und der Wappenteller gehen in das vererbbare Eigentum der/des Beliehenen über.

### § 3

#### **Goldener Ehrenring der Stadt Bad Gandersheim**

Der Ehrenring ist aus Gold. Er besteht aus einem Reif mit einem Halbedelstein, in den das Wappen der Stadt Bad Gandersheim eingeschnitten ist. In den Ehrenring werden die Worte eingraviert:

"Ehrenring der Stadt Bad Gandersheim für .....(Name der/des Beliehenen und Datum der Verleihung)".

### § 4

#### **Wappenteller der Stadt Bad Gandersheim**

Der Wappenteller zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bad Gandersheim und trägt in Rundschrift die Worte: „Stadt Bad Gandersheim“.

Auf der Rückseite ist der Name der/des Beliehenen und das Datum der Verleihung aufgeprägt.

### § 5

#### **Verfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind  
**die Fraktionen des Rates der Stadt,**  
**der Bürgermeister.**

Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung zu versehen.

- (2) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt zunächst durch den Verwaltungsausschuss.
- (3) Der Rat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Goldenen Ehrenringes und des Wappentellers sowie über die Entziehung von Ehrungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.
- (4) Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Die Urkunde, der Ehrenring und der Wappenteller werden in feierlicher Form überreicht.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Goldenen Ehrenringes und des Wappentellers der Stadt Bad Gandersheim vom 20.10.1961 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Goldenen Ehrenringes und des Wappentellers der Stadt Bad Gandersheim vom 17.12.1984 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 11.07.2006

Stadt Bad Gandersheim

(S)

Ehmen

Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 18.07.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 28, veröffentlicht worden. Sie ist am 19.07.2006 in Kraft getreten.